

# Satzung des BKV Bonn/Rhein-Sieg e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Betriebssport-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ (BKV). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer VR3183 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Betriebssports im Sinne des öffentlichen Gesundheitswesens als Dachorganisation. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Vertretung der Interessen des Betriebssports im Verbandsgebiet gegenüber Behörden und Verbänden
  - die Förderung der Kooperation mit anderen Organisationen
  - die Förderung des Sports in Firmen und Behörden
  - die ideelle und personelle Unterstützung der dem BKV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
  - die sportliche Jugendhilfe, insbesondere durch Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
  - Unterstützung von Vereinsentwicklung
  - Mitarbeiterentwicklung
- (2) Der Verein verwirklicht die Förderung des Sports selbst durch
- Förderung von Breitensport (Sport für alle, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) und integrativen Sportgruppen
  - Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW
  - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
- (3) Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, deren Wohnort/Sitz im Verbandsgebiet liegt oder in anderen Gebieten, sofern dort keine Betriebssportorganisation besteht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der BKV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### **1. Ordentliche Mitgliedschaft**

Aktive natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Natürliche Personen haben, mit

Ausnahme der in dieser Satzung genannten Fälle, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Voraussetzungen für juristische Personen sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Dass deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BKV steht.

Für passive ordentliche Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, die keine steuerbegünstigten Körperschaften sind, deren Tätigkeiten aber weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

## 3. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform bis zum 15. 12. zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den BKV oder das Ansehen des BKV schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist

gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Ordnungsgelder, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (2) Bei Veränderungen der Beiträge der Sportorganisationen, denen der BKV angeschlossen ist, der GEMA, VBG oder Sporthilfe und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des BKV entsprechend anzupassen.
- (3) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
- (4) Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins

oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:

- den natürlichen Personen
- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- den Vertretern der Sportjugend
- den Ehrenmitgliedern

(2) Jedes Mitglied (juristische Personen) stellt jeweils folgende Anzahl an Delegierten mit Stimmrecht:

- |                  |                      |                        |
|------------------|----------------------|------------------------|
| • bis 50         | gemeldete Mitglieder | 3 Stimmen              |
| • 51 - 75        | gemeldete Mitglieder | 4 Stimmen              |
| • 76 bis 100     | gemeldete Mitglieder | 5 Stimmen              |
| • je weitere 100 | gemeldete Mitglieder | je eine weitere Stimme |

Die Sportjugend entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme.

Natürliche Personen als Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist die letzte aktuelle Bestandserhebung des WBSV. Das Stimmrecht kann nur durch einen Delegierten des Mitglieds geschlossen ausgeübt werden; die Stimmen eines Vereins können nicht auf verschiedene Personen aufgeteilt werden.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

- (11) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der vertretenen Stimmen verlangt wird.
- (12) Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (13) Über sämtliche Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - bis zu drei Sportwarten

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Vertreter der Sportjugend
  - den Spartenleitern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden hier der Vorsitzende der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und die Spartenleiter, die von der jeweiligen Sparte gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Sportjugend**

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des BKV.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
- der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des BKV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Sparten**

Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet, wobei der geschäftsführende Vorstand über deren Gründung und Auflösung entscheidet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb. Ihre Organisation ist in einer gesonderten Ordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des BKV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Westdeutschen Betriebssportverband e.V. mit Sitz in Düsseldorf. Als gemeinnütziger Verein hat es dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.05.2017 beschlossen.